



Stadt Graz
Stadtbaudirektion

Bearbeiter
Dr. Thomas Drage

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Umweltamt

Bearbeiter
Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber

GZ:
A10/BD-085394/2019-0060
A23-032670/2020/0046

BerichterstellerIn:
GR TOPF
Graz, 28. April 2022

Klimaschutzfonds Förderpaket 2022-2023

Antrag auf **Verlängerung der Mittelbereitstellung** für thematisch gezielte Förderungen (Energieerzeugung und Begrünung) für klimafreundliches Verhalten von insgesamt 1.122.000 € und

Beschluss der Klimaschutzfonds-Förderrichtlinien 2022-2023

Zuständigkeit des Gemeinderates
Gemäß Statut der Landeshauptstadt
Graz § 45 Abs. 2 Ziffer 25

Motivenbericht

Klimawandel findet statt. Die Folge des Klimawandels ist eine globale Erwärmung der Erdatmosphäre. Um die Bemühungen um den Klimaschutz in Graz möglichst wirkungsvoll zu intensivieren, hat die Stadt Graz gem. GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-032670/2020/0046 vom 29. April 2021 das vom Fachbeirat für Klimaschutz empfohlene Förderpaket für Photovoltaik-Anlagen sowie Gründächer beschlossen.

Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022

Durch das Förderpaket werden gefördert

- 1) Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)
- 2) Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone
- 3) Intensive Dachbegrünung
- 4) die Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach („SolarGrünDach“)

Förderungen sind ein wichtiges Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im Klimaschutz. Mit den Klimaschutzfonds Förderpaket, das bis 29. April 2022 läuft, konnten bis Ende März 2022 bereits **55 SolarEnergieDach-Anlagen** mit einer **Gesamtleistung** von fast **550 kWp**, **97 Kleinst-PV-Anlagen** („Balkon-Anlagen“) mit einer **Gesamtleistung** von knapp **60 kWp** sowie ein „Solargründach“ mit **154 m²** und **5,2 kWp**

unterstützt werden. Mit den bisher geförderten Anlagen werden CO_{2eq}-Emissionen von etwa 170 t/a vermieden (bezogen auf den österreichischen Strommix).

Nach einer ersten Anlaufphase bis die Förderaktion in der Bevölkerung bekannt wurde, wird diese nun immer mehr in Anspruch genommen. Das genehmigte Projektbudget von € 1.122.000 für die 4 Förderschienen wurde aber noch nicht ausgeschöpft.

Bisher wurden folgende Fördergelder im Rahmen der Förderaktion vergeben:

Förderschiene	Förderfälle	Fördergeld in €
Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)	55	107.790
Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone	97	46.707
Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach („SolarGrünDach“)	1	1.664
Intensive Dachbegrünung	-	-
Summe	153	156.161

Aus der Projektgenehmigung vom 19. September 2021 sind noch **Mittel in Höhe von € 965.839 verfügbar**. Aus diesem Grund werden die Förderaktionen bis 31.12.2023 bzw. bis die Fördermittel ausgeschöpft sind verlängert.

Aus Ressourcengründen werden die Förderungen „Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)" und „Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone" wie bisher von der Grazer Energieagentur abgewickelt. Die Förderungen „Intensive Dachbegrünung" und „Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach („SolarGrünDach")" werden vom Umweltamt abgewickelt.

Die **4 Förderungen** werden als temporäre, gedeckelte Förderaktion des Klimaschutzfonds angeboten. Förderungen können nur gewährt werden, so lange das vorgesehene Fördervolumen ausreicht (Bearbeitung der ordnungsgemäßen Anträge nach Reihenfolge des Eingangs).

Aus den **bisherigen Erfahrungen der Förderabwicklung** wird die Förderrichtlinie „Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach")" in folgenden Bereichen gem. Beilage adaptiert:

Seite 9, § 2 Begriffsbestimmungen, Punkt 4

Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage

Bisher gültige Förderrichtlinien mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. 04. 2021:

Eine von einer FörderwerberIn errichtete Photovoltaik-Anlage, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist und am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.) oder ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Förderrichtlinie neu ab Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2022:

Eine von einer FörderwerberIn errichtete Photovoltaik-Anlage, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist und am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.), für betriebliche Zwecke, zur Versorgung von Vereinsgebäuden, etc. dient und mögliche Überschüsse ins öffentliche Netz einspeist.

Erläuterung: hier wurde in der Aufzählung ergänzt, dass es sich auch um Anlagen handeln kann, die Betriebsgebäude oder Vereinsgebäude versorgen

Seite 12, § 13 Förderungsvoraussetzungen, Punkt 4

Bisher gültige Förderrichtlinien vom Gemeinderatsbeschluss vom 29. 04. 2021:

Die Mindestleistung der Anlage beträgt 3 kWp. Die maximal geförderte Anlagengröße beträgt 100 kWp pro Gebäude.

Förderrichtlinie neu ab Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2022:

Die Mindestleistung der Anlage beträgt 2 kWp. Die maximal geförderte Anlagengröße beträgt 100 kWp pro Gebäude.

Erläuterung: hier wurde die geforderte Mindestleistung von ursprünglich 3 kWp auf 2 kWp herabgesetzt, um auch kleinere Anlagen fördern zu können

Seite 12, § 14 Höhe der Förderung, Punkt 3

Bisher gültige Förderrichtlinien vom Gemeinderatsbeschluss vom 29. 04. 2021:

keine Regelung zur Vorgehensweise bei Anlagen mit rechtlicher Verpflichtung

Förderrichtlinie neu ab Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2022:

Sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage besteht, wird der halbe Fördersatz für die gesetzlich vorgegebene Fläche gewährt, sofern die Gesamtfläche die gesetzlich vorgegebene Fläche mindestens um das 1,5-Fache überschritten wird.

Erläuterung: hier soll ein Anreiz gesetzt werden, Flächen möglichst gut für die Stromerzeugung auszunutzen und möglichst große Photovoltaik-Anlagen zu errichten, indem das vorgeschriebene Fläche um mindestens 50 % überschritten wird

Der Ausschuss für **Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung** und der Ausschuss für **Klimaschutz, Umwelt und Energie** stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 den

ANTRAG

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Verlängerung der Projektgenehmigung für das **Klimaschutzfonds Förderpaket 2021-2022** gem GR-B mit GZ: A10/BD-085394/2019-0043 bzw. A23-028212/2013/0062 vom 29. April 2021 bis zum **31.12.2023** wird erteilt.
2. Die **4 Klimaschutzfonds-Förderrichtlinien werden inklusive der im Motivenbericht angeführten Änderungen** gem. Beilage als Maßnahme zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung als „**Klimaschutzfonds-Förderpaket**“ verlängert.
3. Die **Stadtbaudirektion** beauftragt die **Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.** mit der Weiterführung zur Abwicklung der beiden Förderungen „**Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)** und „**Photovoltaik-Kleinanlagen für Balkone**“.
4. Das **Umweltamt** wird mit der Weiterführung zur Förderabwicklung „**Intensive Dachbegrünung**“ und „**Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach**“ („SolarGrünDach“) beauftragt.

Der Bearbeiter
im Umweltamt:

DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch unterschrieben

Der Leiter
des Umweltamtes:

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter in der
Stadtbaudirektion:

Dr. Thomas Drage
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin-Stellvertreterin:

Mag.^a Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 11 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für **Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung** am 25.04.2022

Der/Die Schriftführer:in:

Der/Die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 11 Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für **Klimaschutz, Umwelt und Energie** am 24.04.2022

Der/Die Schriftführer:in:

Der/Die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>28.4.2022</u>		Der/die Schriftführer:in:	

Anlagen:

4 Förderrichtlinien zum Klimaschutzfonds Förderpaket 2022-2023:

- 1) Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)
- 2) Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinstanlagen für Balkone
- 3) Richtlinie für die Förderung von Intensiver Dachbegrünung
- 4) Richtlinie für die Förderung von der Kombination aus Photovoltaik und Begrünung am Dach („SolarGrünDach“)

- Vorhabenliste ja
 - BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein
- Das Vorhaben der Stadt ist im Kern eine finanzielle Unterstützungsleistung für Bürgerenergiegemeinschaft.

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0060

A23-032670/2020/0046-1

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“).

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den

der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie zu betreiben.

4. Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage

Eine von einer FörderwerberIn errichtete Photovoltaik-Anlage, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist und am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.), für betriebliche Zwecke, zur Versorgung von Vereinsgebäuden, etc. dient und mögliche Überschüsse ins öffentliche Netz einspeist.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (4) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (5) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) **Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (2) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Technischer Anlagenbericht mit:**
 - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
 - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung
 - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 5) **Lageplan**, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht oder Luftbild
- 6) **Aussagekräftige Fotos** der Anlage

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern oder für gebäudeintegrierte Anlagen gewährt.
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **2 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch zumindest 600 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor.
- (8) Sofern eine rechtliche **Verpflichtung** zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage besteht, können Photovoltaik-Anlagen im gesetzlichen Ausmaß mit dem halben Fördersatz gefördert werden, sofern die Gesamtfläche die gesetzlich vorgegebene Fläche mindestens um das 1,5-Fache überschritten wird. Darüberhinausgehend mit dem vollen Fördersatz. Die Leistung der vorgeschriebenen Anlage wird dabei mit 200 Wp/m² angesetzt.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen
 - a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: **200 Euro je kWp**
 - b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: **160 Euro für jedes weitere kWp**
 - c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: **120 Euro für jedes weitere kWp**

Rechenbeispiel: Eine Anlage mit einer Leistung von 80 kWp erhält damit $25 \times 200 + 25 \times 160 + 30 \times 120$ Euro = 12.600 Euro Förderung.

- (3) Sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage besteht, wird der Fördersatz für die gesetzlich vorgegebene Fläche um 50% reduziert.

Rechenbeispiel: Ein neues Betriebsobjekt mit einer BGF von 3.000 m² (somit einer vorgeschriebenen Photovoltaik-Anlage von 180 m² entsprechend Steiermärkischen Baugesetz bzw. einer Leistung von 36 kWp siehe §13 Abs. 8), und einer tatsächlich errichteten Anlagengröße von 60 kWp, erhält damit $(25 \times 200 + 11 \times 160) \times 0,5 + 14 \times 160 + 10 \times 100$ Euro = 6.620 Euro Förderung.

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043

A23-032670/2020/0046-2

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkonen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

7. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) **Hinweis:**
 - a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten. Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
 - b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggfs. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten.
- (4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für vollständig errichtete und in Betrieb befindliche **Neuanlagen** gewährt. Die Förderung wird einmalig je Förderadresse gewährt.
- (4) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Wp** pro Nutzungseinheit.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkopplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt **60 % der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 600 Euro**.

(3) Förderfähige Kosten:

- a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage
- b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird der Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043

A23-032670/2020/0046-3

Richtlinie für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von **intensiven Dachbegrünungen**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung einer intensiven Dachbegrünung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

4. Intensive Dachbegrünung

Von einer intensiven Dachbegrünung spricht man ab einer Aufbauhöhe von 15 cm. Im Vergleich zu extensiven Dachbegrünungen weisen Intensivbegrünungen somit eine wesentlich stärkere Substratstärke auf. Werden für Extensivbegrünung meist genügsame, niedrigwachsenden Pflanzen verwendet, können bei einer intensiven Dachbegrünung Gräser, Stauden, Sträucher, aber auch Bäume gepflanzt werden. Aufgrund der Pflanzenwahl sind diese Flächen nur durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise Wasser- und Nährstoffgaben dauerhaft zu erhalten. Hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit und Gestaltungsfreiheit sind sie mit bodengebundenen Freiräumen zu vergleichen

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von intensiver Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.

- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt**

und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.

- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und gepflegt wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
- 3) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares).
- 5) **Technische Unterlagen**
 - a. Lageplan inkl. eingezeichneter Dachbegrünung
 - b. Beschreibung der Dachbegrünung (Aufbauhöhe, Aufbauart, Substratart, verwendete Pflanzen)
- 6) **Aussagekräftiges Foto der intensiven Dachbegrünung**

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als **3 Monate** sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die fertig hergestellte intensive Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (4) Die Mindestaufbauhöhe der intensiven Dachbegrünung muss 15 cm betragen
- (5) Die begrünbare Mindestfläche muss 15 m² betragen.

§ 14 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt **6 Euro je m² und cm durchwurzelbarer Aufbauhöhe ab dem 12. anrechenbaren Zentimeter**. Die maximale Förderhöhe beträgt **20.000 € je Objekt**.

RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019-0043

A23-032670/2020/0046-4

Richtlinie für die Förderung von Solar Gründächern - Kombination Photovoltaikanlage und Dachbegrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von Solar Gründächern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Solar Gründächern.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

4. Solargründach

Unter einem Solargründach wird die kombinierte Nutzung von Photovoltaikanlage mit einer extensiven Dachbegrünung verstanden. Die Photovoltaikanlage befindet sich bei einem Solargründach unmittelbar über der extensiven Dachbegrünung.

Extensivbegrünungen sind Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Dachbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und liefern einen wertvollen Beitrag zur urbanen Klimawandelanpassung. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Außerdem kann der Effekt der innerstädtischen Überwärmung mithilfe von Dachbegrünung wirkungsvoll begegnet werden.

Zur Bewältigung zukünftiger klimatischer und energetischer Herausforderungen im urbanen Raum benötigt es Synergien zwischen der Photovoltaiktechnik und Gebäudebegrünung. Die Kombination aus Gründach und Photovoltaikanlage kann einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung leisten.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Solargründächern, die Kombination aus Photovoltaikanlage und Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen,, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,

- c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand

- 3) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares).
- 5) **Technischer Anlagebericht mit:**
 - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
 - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaik-Anlage
 - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 6) Lageplan, aus dem die Orientierung der Photovoltaik -Anlage hervorgeht oder Luftbild der Photovoltaik -Anlage inkl. eingezeichneter darunterliegender Dachbegrünung
- 7) Beschreibung der Dachbegrünung u.a. mit Aufbauhöhe, Aufbauart und Substratart
- 8) **Aussagekräftige/s Foto/s des SolarGrünDachs**

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern gewährt
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **3 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor
- (8) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (9) Die Photovoltaikanlage und das darunterliegende Gründach müssen aufeinander abgestimmt sein. (Ausreichend Abstand der Paneele und entsprechende Unterkonstruktionen, Auswahl der Pflanzen etc.)
- (10) Gefördert wird ausschließlich die Kombination aus Photovoltaikanlage und darunterliegender extensiver Dachbegrünung mit einer maximalen Aufbauhöhe von 10 cm.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen mit darunterliegender Dachbegrünung beträgt:
- a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: **320 € Euro je kWp (200 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)**
 - b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: **280 Euro für jedes weitere kWp (160 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)**
 - c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: **240 Euro für jedes weitere kWp (120 € für Photovoltaik +120 € für Begrünung)**

Rechenbeispiel: Eine Photovoltaik -Anlage mit 80 kWp und darunter ausgeführter Dachbegrünung erhält damit $25 \times 320 + 25 \times 280 + 30 \times 240$ EURO = 22.200 EURO Förderung.

	Signiert von	Drage Thomas
	Zertifikat	CN=Drage Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-12T15:50:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-12T16:59:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-13T08:50:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-13T08:52:53+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-04-13T15:38:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.